



URHEBERRECHT

DAS URHEBERRECHT SCHÜTZT DEN URHEBER GEISTIGER SCHÖPFUNGEN DER LITERATUR UND KUNST, DIE INDIVIDUELLEN CHARAKTER HABEN, SOWIE WERKE VON INTERPRETEN, MUSIK- UND FILMPRODUZIERENDEN SOWIE SENDEUNTERNEHMEN.

EINLEITUNG

Der folgende Beitrag stellt als erster von zwei Beiträgen die Grundzüge des Urheberrechts vor. Erklärt werden Begriff, Schutzgegenstand, Person des Urhebers, Entstehung und Inhalt des Urheberrechts. Im zweiten Beitrag zum Urheberrecht in der nächsten Ausgabe des «booster»-Magazins werden die Grenzen des Urheberrechts, nämlich die Erschöpfung, Schranken und Schutzdauer, erläutert und die Bedeutung von Verwertungsgesellschaften sowie Besonderheit von Urheberrecht im Internet und bei Unternehmen erklärt. Als Ausblick wird kurz die zurzeit laufende Revision des Urheberrechts vorgestellt.

BEGRIFF DES URHEBERRECHTS

Das Urheberrecht schützt den Urheber geistiger Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben, sowie Werke von Interpreten, Musik- und Filmproduzierenden sowie Sendeunternehmen.



WAS IST EIN SCHÜTZBARES WERK?

Urheberrechtlich geschützt sind literarische und künstlerische Werke wie Romane, Musik, Bilder, Grafiken, Fotografien und Filme. Der Werkbegriff greift weit. Das Urheberrechtsgesetz (URG) zählt beispielhaft folgende Schöpfungen als Werke auf (Art. 2 Abs. 2 URG):

- a) literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke;
- b) Werke der Musik und andere akustische Werke;
- c) Werke der bildenden Kunst, insb. der Malerei, der Bildhauerei und der Graphik;
- d) Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen;
- e) Werke der Baukunst;
- f) Werke der angewandten Kunst;
- g) fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke;
- h) choreographische Werke und Pantomimen.

Damit ein Werk den Urheberrechtsschutz genießt, muss es das Ergebnis einer geistigen Schöpfung sein und individuellen Charakter besitzen. Dessen Qualität, Wert oder Zweck sind dabei nicht relevant – nicht nur «Meisterwerke» genießen Urheberrechtsschutz. Als Werke gelten übrigens auch Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG). Der Werkbegriff ist wandelbar und richtet sich nach der gesellschaftlichen Entwicklung. Er wird weltweit nicht identisch definiert und unterliegt einer laufenden Anpassung durch Rechtsentscheide und Fachleute.



KEIN SCHUTZ FÜR IDEEN

Das Urheberrecht schützt Werke aus geistiger Schöpfung. Daher sind Ideen, Konzepte, Methoden und Handlungsanweisungen (wie Spielregeln oder Rezepte) nicht schützbar. Vielmehr müssen sich diese in einer Form manifestiert haben, also konkretisiert ausgedrückt und wahrnehmbar sein. Anders gesagt, kann die Niederschrift einer Idee oder eines Konzepts urheberrechtlich geschützt sein, deren Umsetzung und Anwendung in der Praxis jedoch nicht. Nicht urheberrechtlich geschützt ist zudem reines Handwerk; hier fehlt in der Regel der individuelle Charakter, die Werkqualität.



WER IST URHEBER?

Urheber ist die (natürliche) Person, die das Werk geschaffen hat (Art. 6 URG). Als Urheber eines schützenswerten Werks kommen somit grundsätzlich alle Künstler in Frage, so etwa Autoren, Maler, Bildhauer, Zeichner, Architekten, Designer, Komponisten, Regisseure oder Choreografen. Auch Personen, die Werke präsentieren bzw. ausführen, wie beispielsweise Schauspieler und Musiker, Tonträger- und Filmproduzenten sowie Sendeunternehmen, erhalten bestimmte sog. verwandte Schutzrechte (Art. 33 ff. URG) an ihren Darbietungen, Aufnahmen und Sendungen.

ENTSTEHUNG DES URHEBERRECHTSSCHUTZES

Im Unterschied zum Patent- oder Markenrecht entstehen Urheberrechte automatisch mit der Schaffung (Schöpfung) des Werks. Der Schutz der verwandten Schutzrechte der ausübenden Urheber beginnt mit der Darbietung des Werks bzw. Veröffentlichung der Aufnahme oder Ausstrahlung der Sendung.

Weitere Formalitäten wie z.B. ein Register bestehen nicht. Es ist auch nicht notwendig, den Schutz auf dem Werk zu vermerken. Dennoch kann ein Hinweis, wie ein © (für Copyright) zusammen mit dem Namen des Rechteinhabers und Veröffentlichungsjahr, nützlich sein und Dritte von Urheberrechtsverletzungen abhalten. Die fehlenden Formalitäten sind für den Urheber dann von Nachteil, wenn die Werkqualität bzw. der individuelle Charakter strittig sind. Erst die Richter entscheiden solche Fragen. Im Prozess kommt erschwerend dazu, dass der Urheber seine Urheberschaft beweisen muss, ohne sich auf einen Eintrag im Register berufen zu können. Er muss vielmehr auf Zeugen, bei Anwälten/Notaren hinterlegte Kopien des Werks und ähnliche Mittel zurückgreifen. Abhilfe leistet die in der Schweiz geltende «Vermutung der Urheberschaft» (Art. 8 URG): Bis zum Beweis des Gegenteils gilt die auf den Werkexemplaren oder bei der Veröffentlichung des Werks genannte Person (Name, Pseudonym, Kennzeichen) als Urheber.

INHALT DES URHEBERRECHTS

Das Urheberrecht verleiht dem Urheber das ausschliessliche und umfassende Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk veröffentlicht und verwendet (d.h. hergestellt, angeboten, veräussert, verbreitet, vorgetragen, aufgeführt, zugänglich gemacht, ausgestrahlt, vermietet) werden darf (Art. 9 und 10 URG).

Weiter gilt die sog. Werkintegrität, also das Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk geändert werden darf (Art. 11 URG).

→ Das ausschliessliche, umfassende Recht bedeutet, dass für jede Verwendung die Erlaubnis des Urhebers einzuholen ist; die Angabe der Quelle der Bilder oder Texte ist nicht ausreichend.

Die Rechte des Urhebers umfassen **Vermögensrechte** und **Urheberpersönlichkeitsrechte**:

VERMÖGENSRECHTE:

Lizenzierung: Mittels Lizenzvertrag erlaubt der Urheber (Lizenzgeber) dem Lizenznehmer für eine bestimmte Dauer und ein bestimmtes Land zu geregelten Bedingungen die (exklusive oder nicht-exklusive) Nutzung seines Werks. Der Urheber erzielt dafür Lizenzentnahmen. Der Lizenznehmer darf seine Befugnisse nicht gegenüber Dritten ausüben.

Die Ausgestaltung von Lizenzverträgen kann sehr individuell erfolgen und ist je nach Branche unterschiedlich. Wir empfehlen, für das Verfassen eines Lizenzvertrags Spezialisten beizuziehen.

Abtretung: Die Vermögensrechte selbst können vertraglich auf Dritte übertragen werden, entweder umfassend, oder nur einzelne Teilrechte, wie das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- oder Vorführungsrecht. Diese Übertragung ist gegenüber allen anderen Personen wirksam, auch gegenüber dem übertragenden Urheber, der nicht mehr Inhaber der übertragenen Befugnisse ist.

URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE:

Urheberpersönlichkeitsrechte geben dem Urheber den Anspruch darauf, als Urheber genannt (oder gerade nicht genannt) zu werden. Auch die Werkintegrität ist Teil der Urheberpersönlichkeit. Die Urheberpersönlichkeit kann jedoch vom Richter beschränkt werden, wenn berechtigte, höher gewichtete Interessen ihr entgegenstehen, so etwa wenn ein Hauseigentümer eine bauliche Massnahme an seinem Haus vornehmen lassen muss, welches von dessen Architekten als Werk beansprucht wird. Im Unterschied zu den Vermögensrechten sind Urheberpersönlichkeitsrechte nicht übertragbar.

**IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES «BOOSTER»
MAGAZINS WIRD DAS URHEBERRECHT VERTIEFT.**



DR. KILIAN SCHÄRLI, LL.M.
Rechtsanwalt und Notar (Zug)

Tel +41 41 768 11 11
kilian.schaerli@mll-legal.com
www.mll-legal.com

SCHWERPUNKTE

- › Patente und Life Sciences
- › Digital, Datenschutz & E-Commerce
- › Marken, Design und Werbung
- › M&A, Gesellschaftsrecht, FinTech und Notariat

SPRACHEN

Deutsch, Englisch, Französisch



DR. HÉLÈNE HEINECKE
Rechtsanwältin und Notarin (Zug)

Tel +41 41 768 11 11
helene.heinecke@mll-legal.com
www.mll-legal.com

SCHWERPUNKT

- › Patente und Life Sciences
- › M&A, Gesellschaftsrecht, FinTech und Notariat

SPRACHEN

Deutsch, Englisch, Französisch